

684 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (634 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Die bisherigen Erfahrungen mit der Vollziehung des Schülerbeihilfengesetzes und des Studienförderungsgesetzes haben gezeigt, daß Kinder, deren Eltern ausschließlich lohnsteuerpflichtig sind, bei der Gewährung von Beihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz und dem Studienförderungsgesetz benachteiligt sind; die durchschnittliche Beihilfenhöhe für Kinder lohnsteuerpflichtiger Eltern ist geringer als für jene, deren Eltern zur Einkommensteuer veranlagt werden. Aus diesem Grunde sind im Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 Änderungen der Bestimmungen betreffend die Bedürftigkeit vorgesehen. In gleichartiger Vorgangsweise sollen auch im Schülerbeihilfengesetz die für die Feststellung der Bedürftigkeit maßgeblichen Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes übernommen werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 30. Mai 1985 in Verhandlung genommen. Als Berichterstatter im Ausschuß fungierte der Abgeordnete Gärtner. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Matzenauer, Pischl, Bayr, der Ausschußobmann Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Leitner sowie der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport Dr. Moritz beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, die Verhandlungen zu vertagen. In der Sitzung des Unterrichtsausschusses am 20. Juni dieses Jahres wurden die Beratungen zur gegenständlichen Materie fortge-

setzt. Zum Gegenstand sprachen die Abgeordneten Mag. Schäffer, Dr. Stippel, Peter, Matzenauer, Bayr, Johann Wolf, Dr. Seel, der Ausschußobmann Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Bundesminister Dr. Moritz.

Vom Abgeordneten Mag. Schäffer bzw. von den Abgeordneten Matzenauer, Peter und Dipl.-Ing. Dr. Leitner wurde je ein Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Matzenauer, Peter und Dipl.-Ing. Dr. Leitner teils einstimmig, teils mit Mehrheit angenommen. Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Mag. Schäffer hingegen fand keine Mehrheit.

Zu § 11 Abs. 1 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 ist der Ausschuß der Auffassung, daß die besondere Situation der Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Schulen berücksichtigt werden sollte, da vielfach eine Verpflichtung zur Unterbringung im Schülerheim besteht.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (634 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1985 06 20

Dr. Hilde Hawlicek

Berichterstatter

Dipl.-Ing. Dr. Leitner

Obmann

%

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 634 der Beilagen

Im Artikel I ist nach Z 1 folgende neue Z 1 a einzufügen:

1 a. Dem § 1 ist folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Personen mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, deren Eltern in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig waren, werden hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen nach diesem Bundesgesetz österreichischen Staatsbürgern gleichgehalten.“